

Beschluss vom 10. Januar 2023



Kleine Anfrage Nr. 2022/38
betreffend Umsetzung Behindertengleichstellungsgesetz im öffentlichen Verkehr

In einer Kleinen Anfrage vom 7. Oktober 2022 stellt Kantonsrat Patrick Portmann diverse Fragen zur Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes im öffentlichen Verkehr.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Bis Ende 2021 war die Zuständigkeit für den Umbau der Bushaltestellen gemäss dem kantonalen Strassengesetz generell den Gemeinden zugewiesen. Im Kanton Schaffhausen gibt es 245 Bushaltestellen an Kantons- oder Gemeindestrassen. Mit der Revision und Einführung des neuen Strassengesetzes per 1. Januar 2022 ist bei Kantonsstrassen nun der Kanton zuständig. Das bedeutet, dass der Kanton Schaffhausen die Verantwortung von 140 Bushaltestellen übernommen hat. Die restlichen 105 Bushaltestellen verbleiben in der Verantwortung der Gemeinden. Nach der Einführung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) im Januar 2004 mussten erst die notwendigen Normen für den Bau entwickelt werden. In den Anfängen wurden die ersten Haltekannten mit einer Höhe von 16 cm erstellt. Die normativen Vorgaben für den behindertengerechten, autonomen Zugang zum Bus mit einer Höhe von 22 cm kamen erst im Jahre 2014. Dementsprechend ist der Einstieg bei den meisten umgebauten Bushaltekannten (mit Höhen kleiner als 22 cm) nur mit Hilfe von Personal und Rampen möglich.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die einzelnen Fragen wie folgt beantworten:

1. *Ist dem Regierungsrat der Stand der Umsetzung (des Behindertengleichstellungsgesetzes) bei Bahn, Bus und Schifffahrt bekannt? Wenn ja, was für eine allgemeine Übersicht gibt es, die flächen- und angebotsdeckend Auskunft über die Umsetzung gibt?*

Von den 245 Bushaltestellen im Kanton Schaffhausen sind 65 Haltestellen behindertengerecht umgebaut. Das entspricht einem Umsetzungsgrad von ca. 27 %. Eine allgemeine Übersicht über den gesamten Kanton sowie eine Umsetzungsplanung gibt es für Bushaltestellen nicht.

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) hat im Jahr 2020 die SBB beauftragt, die bestehende Applikation Dienststellen-Dokumentation öV Schweiz (DiDok) mit Information zur Barrierefreiheit aller öV Haltepunkte der Schweiz zu erweitern. Die Ersterfassung und Aktualisierung der Daten

soll per 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein. Die Daten werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Fahrzeugseitig werden seit langem nur noch Fahrzeuge mit tiefem Einstieg (Low Entry) beschafft, so dass im Fahrzeug mindestens beim Multifunktionsbereich bei der zweiten Türe keine Stufen vorhanden sind.

Bei der Eisenbahn ist die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes weitgehend abgeschlossen. Die Perronhöhen sämtlicher Bahnhöfe und Haltestellen im Kanton Schaffhausen betragen 55 cm (über Schienenoberkante). Damit wird infrastruktureseitig ein niveaugleicher Einstieg ermöglicht. Aufgrund der Lage in einer Kurve und dem damit verbundenen grösseren Abstand zwischen Fahrzeug und Perron sind Teile der Haltestelle Neuhausen Rheinfall und die Haltestelle Herblingen nicht vollständig BehiG-tauglich. Im Fall von Herblingen besteht aber mit der Bushaltestelle direkt über den Gleisen ein vollwertiger Ersatz, während bei Neuhausen Rheinfall ein Teil des Zuges auf geradem Gleis zu stehen kommt. Hier kann mit einer Reisenlenkung der mobilitätseingeschränkte Fahrgast an den richtigen Ort geführt werden, so dass der Einstieg autonom erfolgen kann.

Fahrzeugseitig besteht praktisch bei allen im Kanton Schaffhausen eingesetzten Eisenbahn-Kompositionen die Möglichkeit, mindestens bei einer Türe mit einem Rollstuhl einzusteigen. Die Fahrzeuge sind niederflurig und bei den Türen zumeist mit einem Schiebe- oder Klapptritt ausgerüstet, womit der Spalt zwischen Fahrzeug und Perron das maximal zulässige Mass einhält. Aktuell sind noch zwei Verbindungen ohne Niederflur-Fahrzeuge vorhanden: Der Interregio-Express (IRE) der DB zwischen Basel und Singen respektive Friedrichshafen und der Intercity (IC) Zürich-Singen. Bei diesen Fahrzeugen ist für den Ein- und Ausstieg ein Rollstuhl-Lift und damit externe Hilfe notwendig. Mit dem Betreiberwechsel auf der Strecke zwischen Schaffhausen und Singen von der DB Regio zur SBB GmbH (Fahrzeuge von Turbo) per 11. Dezember 2022 sind nun auf dieser Strecke ebenfalls Fahrzeuge im Einsatz, die den Anforderungen gerecht werden. Im Laufe des Jahres 2023 werden beim Intercity neue Doppelstockzüge der DB die alten SBB-Wagen ersetzen und damit auch bei praktisch allen Intercity einen autonomen Einstieg ermöglichen.

Bei der Schiffahrt wurden seit 2010 alle passagierseitigen Anpassungen der URh-Flotte in Bezug auf die aktuelle Schiffbauverordnung sowie das Behindertengleichstellungsgesetz geplant und vom Bundesamt für Verkehr BAV innerhalb des Plangenehmigungsverfahrens für korrekt befunden und zur Ausführung freigegeben. In den Schiffen wurden gemäss Angaben der URh Treppenlifte in die Restaurantsäle eingebaut und es gibt einen freien Zugang zum

Vordeck und neue behindertengerechte Toiletten im Einstiegsdeck. Seit 2021 sind zudem Bildschirme zur Anzeige der nächsten Landestelle im Einsatz, um Hörbehinderte gegenüber Sehbehinderten nicht schlechter zu stellen. Landestellen, welche von der URh bedient werden, sind im Besitz der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt. Bis auf die Landestellen von Kreuzlingen, Gottlieben und Diessenhofen sind alle übrigen Landestellen behindertengerecht ausgerüstet. Die erwähnten Gemeinden haben den Umbau der Landestelle für das Winterhalbjahr 2023/24 vorgesehen. Somit sind rechtzeitig zum Saisonstart 2024 alle Landestellen BehiG-gerecht erneuert.

2. *Wenn es keine Übersicht gibt, ist der Regierungsrat bereit, zeitnah einen Umsetzungsplan zu erstellen?*

Wie einleitend beschrieben, ist der Kanton erst seit 1. Januar 2022 für 140 Bushaltestellen an Kantonsstrassen zuständig. 105 Bushaltestellen verbleiben in der Verantwortung der Gemeinden. Tiefbau Schaffhausen hat sich 2022 einen ersten Überblick über den Umsetzungsgrad verschafft. Per April 2022 sind 32 kantonale Haltestellen behindertengerecht umgebaut. Das entspricht einem Umsetzungsgrad von knapp 23 %. Einen verlässlichen Umsetzungsplan zu erstellen, ist indes nicht realistisch, da die Herausforderungen für einen Umbau hinsichtlich personelle Ressourcen (intern und extern), den meist zu engen Platzverhältnissen für den Umbau und Lage von bestehenden Bushaltestellen (in Kurven oder Zufahrten), der Anzahl der Bushaltestellen sowie der nicht aufeinander abgestimmten VSS-Normierung (Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute) und die Fahrzeugtechnologie nicht hinreichend berechnet bzw. bewertet werden können. Bei Tiefbau Schaffhausen ist jedoch eine grobe Priorisierung in Bearbeitung.

3. *Was sieht die Regierung vor, um die gesetzlichen Anforderungen beim Kanton und bei den Gemeinden fristgerecht bis Ende 2023 einhalten zu können? Und wenn die Frist nicht eingehalten wird, was werden für Massnahmen ergriffen?*

Beim Ablauf der Umsetzungsfrist Ende 2023 wird ein substanzieller Anteil der Bushaltestellen im Kanton noch nicht den BehiG-Anforderungen entsprechen. Die Gründe für die Verzögerung sind vielfältig (personelle Ressourcen, langjährige Verfahren, Einsprachen, fehlender Platz für BehiG-konformen Umbau, Konflikte mit andern Vorgaben wie Verkehrssicherheit usw.). Die bauliche Umsetzung der noch verbleibenden Bushaltestellen auf dem gesamten Kantonsgebiet wird nun priorisiert und kann im ersten Schritt wie folgt eingeteilt werden:

1. Der Umbau erfolgt im Rahmen der Massnahmen der Agglomerationsprogramme (AP) 1., 2. und 4. Generation oder von weiteren Aufwertungsprojekten.
2. Der Umbau erfolgt in einem bereits definierten Sanierungsprojekt.
3. Für den Umbau werden Einzelprojekte nach weiteren Kriterien ausgelöst.

Eine Priorisierung wird nach den folgenden Kriterien vorgenommen:

- Dorfzentren / Einkaufszentren mit viel Publikumsverkehr
- Arztpraxen / Spitäler / sonstige medizinische Einrichtungen
- Altersheime / Alterszentren
- Sonderschulen / Sonderwerkstätten
- Umsteigehaltestellen
- Öffentliche Verwaltungen oder Einrichtungen
- Haltestellen mit sehr hohen Fahrgastzahlen (Ein- und Aussteigerzahlen)

Bei Nichterfüllung des Behindertengleichstellungsgesetzes besteht ab 1. Januar 2024 ein Rechtsanspruch auf Ersatzmassnahmen, getragen durch die konzessionierten Transportunternehmen oder das Gemeinwesen. Das gilt sowohl für Bushaltestellen, die nicht fristgerecht umgebaut wurden, als auch für diejenigen Haltestellen, bei denen ein Umbau für nicht verhältnismässig erachtet wird oder aus anderweitigen Gründen nicht möglich ist. Wie eine angemessene Ersatzlösung aussieht und wer effektiv dafür finanziell aufkommen muss, ist allerdings noch offen. Die Gespräche diesbezüglich sind im Gang.

Schaffhausen, 10. Januar 2023

Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger